

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN WEGE- UND BRÜCKENBAU:
(Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.1999)
(Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2014)

1. Bei Wegbefestigungen und Brückenbauten sowie –instandsetzungen beträgt der Gemeindegzuschuß zwei Drittel (2/3) der Brutto-Firmenleistungen.
2. Die Wegbreite hat nach Möglichkeit 3,20 m zu betragen.
3. Der Förderung werden in der Regel die Herstellungskosten bis auf Höhe des Wohnhauses zugrundegelegt. Der Bauausschuß legt im Einzelfall anlässlich des Ortsaugenscheines die Förderungsmassen fest.

4. Eigenleistungen:

Auch Eigenleistungen werden nach folgendem Modell gefördert:

Bruttosumme lt. Firmenangebot

abzüglich 30 % Pauschale

70 % der Bruttosumme lt. Firmenangebot, jedoch nach tatsächl. Aufmaß
von dieser Summe 2/3-Beitrag ohne Rechnungslegung

Beabsichtigte Eigenleistungen sind rechtzeitig (anlässlich des Ortsaugenscheines)
mit dem Bauausschuß abzusprechen

5. Zuschüsse zu den unter Punkt 1 bezeichneten Vorhaben können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gewährt werden.
Eine Dringlichkeitsreihung beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bauausschusses.

Förderungsberechnung:

- a) Vorhaben ohne Landesförderung:
2/3 der geprüften Firmenbruttosumme
- b) Vorhaben mit „großer Landesförderung“:
Für Großbauvorhaben gewährt das Land nach entsprechender Wartezeit (derzeit von 6 Jahren aufwärts) Förderungen über der 50%-Marke.

Für diesen Fall erfolgt die Berechnung der Gemeindeförderung folgend:

Geprüfte Firmenbruttosumme

abzügl. Landesförderung

Restbetrag – davon 2/3 Gemeindebeitrag

c) Vorhaben mit „kleiner Landesförderung“

Für kleinere Vorhaben gewährt das Land Kärnten Förderungen zu den Interessentenbeiträgen.

Für diesen Fall erfolgt die Berechnung der Gemeindeförderung folgend:

Die Gemeinde Stockenboi stockt die Landesförderung zum Interessenbeitrag soweit auf, daß eine Maximalförderung von 80 % nicht überschritten wird.

6. Anträge unter genauer Angabe der beabsichtigten Baumaßnahmen sind bis spätestens 31. Juli des der beabsichtigten Sanierung vorangehenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Stockenboi einzubringen.
7. Vom Zuschußwerber ist eine Erklärung abzugeben, daß der Weg öffentlich befahren werden kann. Er darf nicht abgesperrt werden.
8. Bei notwendigen Änderungen während der Bauzeit ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.
Nichteinhalten dieser Auflage bewirkt die Streichung des Zuschusses.
9. Unter Punkt 2 dieser Richtlinien ist eine Wegbreite von 3,20 m vorgesehen. In der Praxis stellt sich heraus, dass bei den Einfahrtstrichtern eine größere Breite erreicht wird. Um hier eine einheitliche Vorgangsweise zu haben, soll anstelle der Einbindungsradien generell ein Laufmeter mehr an Weglänge zu gefördert werden (1x3,20 m).
(Bauausschuss vom 15.11.2003 und GR vom 13.12.2003)
10. Bauvorhaben sind nur förderfähig, wenn diese vor Beginn der Arbeiten vom Bauausschuss besichtigt wurden und als förderfähig anerkannt werden.
(Bauausschuss vom 27.09.2014 und GR vom 14.10.2014)
11. Bauvorhaben sind nur förderfähig, wenn im aufzuschließenden Objekt ein Hauptwohnsitz gemeldet ist.
(Bauausschuss vom 27.09.2014 und GR vom 14.10.2014)
12. Bauvorhaben, die in das Ausbauprogramm der Gemeinde Stockenboi aufgenommen wurden, sind innerhalb von 2 Jahren ab Förderungszusage abzuschließen und abzurechnen.
(Bauausschuss vom 27.09.2014 und GR vom 14.10.2014)